

(2) Den Vorsitzenden und die Mitglieder berufen

- a) für die Kreisbeschwerdekommision — das Kreisaktiv des FDGB,
- b) für die Bezirksbeschwerdekommision — der Bezirksvorstand des FDGB,
- c) für die Zentrale Beschwerdekommision — der Bundesvorstand des FDGB.

§ 10

Beauftragte der einzelnen Gruppen von Versicherten sind berechtigt, an den Beratungen der Beschwerdekommisionen mit beratender Stimme teilzunehmen, und zwar bei der Beschwerde

- a) eines Arbeiters, Angestellten oder Angehörigen der freien Berufe — ein Beauftragter der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft,
- b) eines Bauern — ein Beauftragter der VdgB (BHG),
- c) des Inhabers eines zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebes — ein Beauftragter der Handwerksorganisation,
- dj) eines Verfolgten des Naziregimes — ein Vertreter der VdN-Sozialkommision beim Sachgebiet Sozialwesen des Rates des Kreises oder ein Vertreter des Prüfungsausschusses beim Referat Sozialwesen des Rates des Bezirkes.

§ 11

Ablehnung von Mitgliedern der Beschwerdekommisionen

Von der Mitwirkung an einer Entscheidung sind Personen ausgeschlossen, die mit dem Antragsteller verheiratet, verschwägert oder in gerader Linie verwandt sind sowie seine Geschwister. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 41 und 42 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

Durchführung des Verfahrens

§ 12

(1) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung deß Streitfalles vor. Er kann vor der Verhandlung Beweis erheben, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen. Auf Antrag eines der Beteiligten ist die Beweisaufnahme bei der mündlichen Verhandlung zu wiederholen.

(2) Die Beschwerdekommision ist zur Entgegennahme, eidesstattlicher Versicherungen berechtigt. Durch Beschluß der Beschwerdekommision ist die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Wege der Rechtshilfe von dem örtlich zuständigen Kreisarbeits- oder Kreisgericht vorzunehmen.

(3) Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit. Er kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und auch das persönliche Erscheinen des Beschwerdeführers und eines Vertreters der Sozialversicherung verlangen. §

§ 13

Der Antragsteller und ein Vertreter der Sozialversicherung können zur mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdekommision erscheinen. Sie können sich vertreten lassen, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen nach § 12 Abs. 3 Satz 2 angeordnet ist. Die Erschienenen sind zu hören.

§ 14

Die Beschwerdekommision entscheidet mit Stimmenmehrheit. Hält die Beschwerdekommision den Anspruch für begründet, so ist sie verpflichtet, die Höhe und den Beginn der Leistung festzustellen.

§ 15

Die Beschwerdekommision bestimmt, ob und in welcher Höhe dem Beschwerdeführer die zur Wahrung seiner Rechte entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten sind.

§ 16

Der Beschluß der Beschwerdekommision wird in der Verhandlung schriftlich festgelegt und verkündet. Er wird mit Gründen und der Rechtsmittelbelehrung versehen, von dem Vorsitzenden der Beschwerdekommision unterzeichnet und dem Beschwerdeführer gegen Empfangsbestätigung sowie der Sozialversicherung zugestellt.

§ 17

Das Verfahren vor der Beschwerdekommision ist kostenfrei.

§ 18

Weitere Beschwerde und Anfechtungsklage

(1) Gegen den Beschluß der Kreisbeschwerdekommision sind folgende Rechtsmittel zulässig:

- a) die weitere Beschwerde an die Bezirksbeschwerdekommision oder
- b) die Anfechtungsklage bei dem Bezirksarbeitsgericht.

(2) Werden von beiden Parteien eines Streites verschiedene Rechtsmittel eingelegt, so ist die Anfechtungsklage bei dem Bezirksarbeitsgericht durchzuführen. Der Rechtsstreit ist in diesem Falle von der Bezirksbeschwerdekommision auf Antrag an das Bezirksarbeitsgericht zu verweisen. Der Antrag kann bis zum Schluß der ersten mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Die weitere Beschwerde

§ 19

(1) Die weitere Beschwerde ist bei der Bezirksbeschwerdekommision einzureichen, in deren Gebiet die Kreisbeschwerdekommision ihren Sitz hat.

(2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat nach Zugang des Beschlusses der Kreisbeschwerdekommision.

(3) Die Beschwerdefrist ist auch dann gewahrt, wenn die weitere Beschwerde fristgemäß bei der Kreisbeschwerdekommision, deren Beschluß angefochten wird, eingeht oder innerhalb der Beschwerdefrist nachweislich der Post zur Beförderung übergeben worden ist,

(4) Bei Versäumung der Beschwerdefrist finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff) entsprechende Anwendung.

(5) Für die Ablehnung von Mitgliedern der Bezirksbeschwerdekommision und die Kosten des Verfahrens gelten die §§ 11, 15 und 17 dieser Verfahrensordnung entsprechend.

§ 20

(1) Der Vorsitzende bereitet die mündliche Verhandlung des Streitfalles vor. Er kann vor der Verhandlung Beweis erheben, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen. Auf Antrag eines der Beteiligten ist die Beweisaufnahme bei der mündlichen Verhandlung zu wiederholen.